



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

**Gesetz zur Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige
Körperschaft des öffentlichen Rechts**



HESSISCHER LANDTAG

18.9.2026

Plenum

Gesetzentwurf

PL (WKA)

Fraktion der AfD

Gesetz zur Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts

A. Problem

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) sieht vor, dass das Landesrecht die Bildung von Studentenschaften zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten, zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschulen vorsehen kann. In Hessen sind die Rechtsstellung und die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft, darunter insbesondere die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder, im Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) geregelt. Die konkrete Ausgestaltung der Organe der Studierendenschaft und ihrer Zuständigkeiten erfolgt demgegenüber auf der Grundlage der jeweiligen Satzungen.

Nach ständiger Rechtsprechung steht der Studierendenschaft und ihren Organen bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben kein allgemeinpoltisches Mandat zu. Immer wieder wird jedoch deutlich, dass Studenten an hessischen Hochschulen mit ihren Semesterbeiträgen auch Veranstaltungen und Aktionen der durch die Studierendenparlamente gewählten Ästen mitfinanzieren, welche sich nicht mit den im Hessischen Hochschulgesetz definierten Aufgaben der Studierendenschaft in Einklang bringen lassen und die ideologisch eine Nähe zum Linksextremismus erkennen lassen. Ein Austritt aus der Verfassten Studierendenschaft ist in Hessen nicht möglich. Hinzu kommt die Tatsache, dass in Hessen oft unter 20 Prozent der wahlberechtigten Studenten an den Wahlen der Studierendenparlamente teilnehmen, was die fehlende Wahrnehmung der Studierendenparlamente als demokratische Institutionen aufzeigt. Besonders an der größten hessischen Universität, der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, fällt die Wahlbeteiligung regelmäßig niedrig aus. So haben im Wintersemester 2025/2026 lediglich 15,95 Prozent der Wahlberechtigten an den Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa) teilgenommen.

Der AStA dieser Universität wurde in der Vergangenheit immer wieder von verschiedenen Hochschulgruppen kritisiert. So forderten im Jahr 2020 anlässlich einer Durchsuchung von Räumen der Studierendenvertretung durch Ermittler des Bundeskriminalamts der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) und die Liberale Hochschulgruppe den AStA der Goethe-Universität Frankfurt dazu auf, sich vom Linksextremismus zu distanzieren. Eine eindeutige und unmissverständliche Distanzierung vom Linksextremismus ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt. Es ist daher unbedingt geboten, die Verfasste Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts aufzulösen und die Mitwirkung der Studenten auf den innerhalb der akademischen Selbstverwaltung vorgegebenen Rahmen zu konzentrieren. Die politische Forderung, die Verfasste Studierendenschaft aufzulösen, ist dabei nicht neu. Bereits im Jahr 2012 forderte die damalige hessische CDU-Landtagsabgeordnete Astrid Wallmann als bildungspolitische Sprecherin der Jungen Union Deutschlands in einer Pressemitteilung öffentlich die „Abschaffung von Verfassten Studierendenschaften und deren Organen“, eine Zielsetzung, die noch im selben Jahr in das einstimmig beschlossene Grundsatzprogramm der Jungen Union aufgenommen wurde.

B. Lösung

Mit der Aufhebung der §§ 83 bis 87 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in ihrer geltenden Fassung wird die verfasste Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst. Die bisherige Organisationsform der Studierendenschaft bestand als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und war als solche ein Glied der Hochschule mit eigenen Organen sowie einer Satzungs- und Beitragsautonomie. Die Möglichkeit, Hochschulgruppen zu bilden, bleibt bestehen. Die für die Hochschulgruppen gesetzte Mindestmitgliederzahl, das Verfahren zur Anerkennung sowie die Rechte und Pflichten der Hochschulgruppe im Zusammenhang mit der Nutzung von Personal und Sachmitteln der Hochschule regeln die Hochschulen zukünftig nach dem Vorbild von Sachsen-Anhalt in einer Ordnung, die aus Gründen der Transparenz dem Ministerium anzuzeigen ist. Die allgemeine Mitwirkungsmöglichkeit der Studenten wird weiterhin durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen garantiert und deren Bedeutung im neu verfassten § 83 „Studentische Mitwirkung und Hochschulgruppen“ gesetzlich verankert. Vorschriften im Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) oder anderen Landesgesetzen mit Bezug zur Verfassten Studierendenschaft werden neu gefasst. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen die Studierendenschaften noch bis zum Ablauf des 31. März 2027 fort. Anschließend fällt ihr Vermögen an die jeweilige Hochschule. Alle bisherigen Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Studierendenschaften treten nach dem genannten Datum außer Kraft und laufende Rechtsverhältnisse werden von der jeweiligen Hochschule übernommen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Vom XX.XX.2026

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2024 Nr. 56) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Achten Teils wird wie folgt gefasst:

„**ACHTER TEIL**
Studentische Mitwirkung und Hochschulgruppen.“

2. § 83 wird wie folgt gefasst:

§ 83
Studentische Mitwirkung und Hochschulgruppen

„(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen mit. Die Hochschulen fördern die Mitwirkung der Studierenden in den Organen der akademischen Selbstverwaltung.“

„(2) Die Studierenden haben das Recht, sich an den Hochschulen im Rahmen der Gesetze zu Hochschulgruppen zusammenzuschließen. Hochschulgruppen haben insbesondere die Wahrnehmung fachlicher, hochschulpolitischer und sozialer Interessen der ihnen angehörenden Studierenden zum Ziel. Die Möglichkeit zur Nutzung von Personal und Sachmitteln der Hochschule setzt die Anerkennung als Hochschulgruppe durch die jeweilige Hochschule voraus. Näheres zur Mindestmitgliederzahl, zum Verfahren der Anerkennung sowie zu den Rechten und Pflichten der Hochschulgruppe im Zusammenhang mit der Nutzung von Personal und Sachmitteln der Hochschule regelt die Hochschule in einer Ordnung, die dem Ministerium anzuzeigen ist.“

3. § 83 Abs. 3-4 werden aufgehoben.

4. §§ 84-87 werden aufgehoben.

5. § 41 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Hochschulversammlung gehören die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats, die Dekaninnen und Dekane sowie die studentischen Mitglieder des Senats, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Personalrats, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Ansprechperson für Antidiskriminierung sowie die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen als beratende Mitglieder an, sofern sie nicht durch die Grundordnung als stimmberechtigte Mitglieder vorgesehen oder als Mitglieder gewählt sind.“

6. § 42 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Beschlussfassung über die allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen nach Anhörung der studentischen Mitglieder des Senats und andere Forschung, Lehre oder Studium betreffende Satzungen, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht,“

7. § 42 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Senat bildet zur Vorbereitung der Vergabe der auf zentraler Ebene zu verteilenden Projektmittel nach § 16 Abs. 4 eine Studienkommission. Die studentischen Mitglieder des Senats können Initiativen in die Studienkommission sowie in den Senat einbringen, welche die Studienbedingungen betreffen. Diese Initiativen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen. Bei allen Belangen, welche die Studienbedingungen betreffen, sind die studentischen Mitglieder des Senats anzuhören. Die betreffenden Vorlagen sind den studentischen Mitgliedern des Senats spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Senatssitzung zur Kenntnis zu geben. Die studentischen Mitglieder des Senats können auf eine Stellungnahme verzichten.“

8. § 43 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Das Präsidium und die Dekane erörtern mindestens einmal im Semester gemeinsame Angelegenheiten in den Bereichen Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung von grundsätzlicher Bedeutung mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, der Ansprechperson für Antidiskriminierung, den studentischen Mitgliedern des Senats sowie der oder dem Vorsitzenden des Personalrats.“

9. § 50 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen nach Anhörung der studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats, Erlass der Promotions- und Habilitationsordnungen,“

10. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung der Entscheidungen, die Studium, Lehre oder Studienbedingungen einschließlich des Vorschlags zur Vergabe der auf dezentraler Ebene zu verteilenden Projektmittel nach § 16 Abs. 4 betreffen, eine Fachbereichskommission für Studium und Lehre. Die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats können Initiativen, welche die Studienbedingungen betreffen, in die Fachbereichskommission sowie in den Fachbereichsrat einbringen. Diese Initiativen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen. Bei allen Belangen, welche die Studienbedingungen betreffen, sind die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats anzuhören. Die betreffenden Vorlagen sind den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Fachbereichsratssitzung zur Kenntnis zu geben. Die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats können auf eine Stellungnahme verzichten.“

11. § 51 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Fachbereichsrat wählt die übrigen Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats aufgestellt. Zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot in Übereinstimmung mit den Studien- und Prüfungsordnungen hinzuwirken und geht den Hinweisen von Studierenden auf Mängel im Studien- und Prüfungsbetrieb oder der Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung nach. Petentinnen und Petenten sind über das Ergebnis der Beratungen zu unterrichten.“

12. § 60 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Hochschulen stellen ein koordiniertes Angebot zur Vorbereitung ausländischer Studierender an den Studienkollegs sicher. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vorbereitungskurse an den Studienkollegs sind Studierende. Der Besuch der Studienkollegs ist kostenfrei; § 62 sowie die Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für die Studierendenwerke bleiben unberührt.“

13. § 61 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder einer Hochschule. Die Immatrikulation kann sich auf einen bestimmten Studienabschnitt beschränken, wenn Bewerberinnen und Bewerber nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Hochschule des Landes studieren. Die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule ist möglich, sofern ein Studium im selben Semester dies erfordert. In diesem Fall ist an der weiteren Hochschule kein Verwaltungskostenbeitrag zu erheben. Die Satzungen der Studierendenwerke gewährleisten, dass Beiträge und die Kosten für ein Semesterticket im Fall einer für das Studium erforderlichen Einschreibung an mehreren Hochschulen des Landes in einem Semester nur einmal erhoben werden. Im Fall der notwendigen Einschreibung an einer Hochschule des Landes und einer außerhessischen Hochschule müssen die Satzungen den Verzicht auf die vollständige Erhebung der Beiträge und die Kosten für ein Semesterticket ermöglichen.“

14. § 65 Abs. 2 Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für die Hochschule, das Studierendenwerk oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht erbringen,“

15. § 97 Abs. 5 wird aufgehoben.

16. § 112 wird aufgehoben.

17. § 123 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen des Landes sind von der Zahlung der Gebühren, die die Behörden des Landes Hessen, die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, in demselben Umfang wie Behörden des Landes Hessen befreit.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung)

Die Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. S. 651) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studierende erhalten einen Studiausweis. Der Studiausweis enthält folgende Angaben: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Datum der Immatrikulation, gegebenenfalls vermittelte Nutzungsberechtigungen (Semesterticket), Matrikelnummer und Gültigkeitsdauer. Er gilt jeweils für das von der Hochschule bescheinigte Semester. Enthält der Studiausweis kein Lichtbild der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass als Nachweis des Studierendenstatus.“

2. § 8 Abs. 1 Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung.“

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

§ 17

Übermittlung von Daten an das Studierendenwerk

„Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten der Studierenden sowie aller sonstigen nach dem Hessischen Hochschulgesetz immatrikulierten oder registrierten Personen an das Studierendenwerk, soweit dieses die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Dies betrifft insbesondere die Mitteilung der Exmatrikulation. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen

Das Gesetz über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 931, 981) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, den Studierendenwerken nach Anhörung der betroffenen Hochschulen und Studierendenwerke im Wege der Rechtsverordnung weitere Aufgaben nach Abs. 1 zu übertragen. Hierbei ist die Finanzierung zu regeln.“

2. § 3 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die von einem Studierendenwerk wahrzunehmenden Aufgaben, auf Antrag einer Hochschule, in Teilen oder insgesamt einer Hochschule, einem anderen Studierendenwerk oder privaten Dritten zu übertragen. Die Betreuung und Förderung der nicht durch die Aufgabenübertragung betroffenen Studierenden muss weiterhin sichergestellt bleiben und die Finanzierung geregelt sein. Die jeweils betroffenen Studierendenwerke und Hochschulen sind vor der Übertragung zu hören.“

3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Präsidentin oder der Präsident einer Hochschule kann sich von einem anderen Mitglied des Präsidiums vertreten lassen. Die Professorin oder der Professor wird von den Präsidien der zugeordneten Hochschulen benannt. Die Studierenden werden von den studentischen Mitgliedern des Senats der jeweiligen Hochschule mit der Mehrheit ihrer Stimmen benannt. Die Bediensteten werden vom jeweiligen Personalrat benannt. Die Präsidentin oder der Präsident der Universität führt den Vorsitz des Verwaltungsrats.“

Artikel 4

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Studierendenschaften bestehen bis zum Ablauf des 31. März 2027 fort. Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen sie ihre bisherigen Aufgaben wahr und treffen die zur ordnungsgemäßen Abwicklung erforderlichen Maßnahmen. Neue Verpflichtungen dürfen sie nur eingehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer bis dahin bestehenden Aufgaben oder zur Abwicklung erforderlich ist. Die bestehenden Studierendenschaften werden mit Ablauf des 31. März 2027 aufgelöst.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Verfassten Studierendenschaften in Hessen scheitern zu großen Teilen an ihren im Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) definierten Aufgaben. Statt die Gesamtheit ihrer Mitglieder öffentlichkeitswirksam abzubilden und hochschulpolitische Belange zu thematisieren, bestimmen allgemeinpolitische Debatten den Wesenskern des in der Öffentlichkeit wahrgenommenen Teils der Verfassten Studierendenschaften. Die Nichtbeschäftigung mit den im Hessischen Hochschulgesetz definierten Aufgaben schlägt sich auch in der fortlaufend schlechten Wahlbeteiligung bei den Wahlen der Gremien der studentischen Selbstverwaltung nieder. Wahlbeteiligungen von unter 20 % sind an Hessens Hochschulen keine Seltenheit. Es handelt sich bei den Vertretern der Verfassten Studierendenschaften also um eine in der Regel demokratisch nicht ausreichend legitimierte und politisch oft einseitig agierende Minderheit an den Hochschulen, die von sich selbst jedoch das Bild zeichnet, alle Studenten ihrer jeweiligen Hochschule gleichermaßen zu vertreten. Da ein Austritt aus der Verfassten Studierendenschaft in Hessen nicht möglich ist und es zu befürchten steht, dass Studenten mit ihren Semesterbeiträgen auch in Zukunft Veranstaltungen und Aktionen mit einer ideologischen Nähe zum Linksextremismus mitfinanzieren müssen, gilt es, die Verfasste Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts aufzulösen. Die Studenten wirken in der Hochschule weiterhin durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung mit.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Die Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts macht eine Umbenennung der dazugehörigen gesetzlichen Überschrift vonnöten.

Zu Nr. 2

Mit der Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt die bisherige Grundlage für § 83 „Studierendenschaft“ des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG). Da die Studenten in Zukunft durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung an ihrer jeweiligen Hochschule verstärkt mitwirken sollen, wird der bisherige Paragraph als § 83 „Studentische Mitwirkung und Hochschulgruppen“ neu gefasst und zugleich die Aufsichtsfunktion des Ministeriums dahingehend gestärkt, dass Hochschulen diesem in Zukunft eine Ordnung vorzulegen haben, welche die Kriterien zur Anerkennung von Hochschulgruppen transparent und nachvollziehbar aufzeigt. Die Nutzung von Personal und Sachmitteln der Hochschule soll somit an die Erfüllung der von den Hochschulen aufgestellten Bedingungen durch die jeweilige Hochschulgruppe geknüpft sein. Ziel ist es, Missbrauch von Personal und Sachmitteln der Hochschule durch solche Gruppen vorzubeugen, welche nicht die Wahrnehmung fachlicher, hochschulpolitischer und sozialer Interessen der ihnen angehörenden Studenten zum Ziel haben. Artikel 60 der Verfassung des Landes Hessen bleibt auch weiterhin gewahrt, da die Beteiligung der Studenten an der akademischen Selbstverwaltung durch ihre Mitwirkung in den Hochschulorganen bestehen bleibt und im neu gefassten § 83 des Hessischen Hochschulgesetzes hervorgehoben wird.

Zu Nr. 3

Mit der Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt auch die rechtliche Grundlage der entsprechenden Absätze von Paragraph 83.

Zu Nr. 4

Mit der Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt die rechtliche Grundlage für die entsprechenden Paragraphen.

Zu Nr. 5

Mit der Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt auch die Möglichkeit zur Teilnahme der Mitglieder des Organs der Studierendenschaft an den Hochschulversammlungen. Stattdessen sollen der Hochschulversammlung die studentischen Mitglieder des Senats angehören. Nach § 41 Abs. 3 können durch die Grundordnung auch über § 41 Abs. 2 hinaus noch weitere Mitglieder der Hochschule als stimmberechtigte oder beratende Mitglieder der Hochschulversammlung vorgesehen sein.

Zu Nr. 6

Mit der Auflösung der verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt das bislang vom Senat anzuhörende Organ der Studierendenschaft. Stattdessen sind künftig die studentischen Mitglieder des Senats anzuhören.

Zu Nr. 7

Durch die Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt das Organ der Studierendenschaft, welches Initiativen in die Studienkommission sowie in den Senat einbringen konnte. Stattdessen soll diese Möglichkeit zukünftig den studentischen Mitgliedern des Senats zustehen.

Zu Nr. 8

Mit der Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt die Grundlage dafür, dass das Präsidium und die Dekane mit der oder dem Vorsitzenden des Organs der Studierendenschaft mindestens einmal im Semester gemeinsame Angelegenheiten in den Bereichen Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung von grundsätzlicher Bedeutung erörtern. Stattdessen sollen an dieser Stelle die studentischen Mitglieder des Senats berücksichtigt werden.

Zu Nr. 9

Mit der Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfallen auch die Fachschaftsräte. Da Studenten auch weiterhin Mitglieder des Fachbereichsrats sind, können sie über diesen Weg bezüglich des Erlasses von Studien- und Prüfungsordnungen angehört werden.

Zu Nr. 10

Mit der Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und der damit verbundenen Auflösung der Fachschaften und ihrer Fachschaftsräte entfällt auch die Möglichkeit dieser aufgelösten Gruppen, Initiativen, welche die Studienbedingungen betreffen, in die Fachbereichskommission sowie den Fachbereichsrat einzubringen. Da Studenten auch weiterhin Mitglieder des Fachbereichsrats sind und ferner auch Mitglieder der Fachbereichskommission für Studium und Lehre sein können, ist die Einbringung und Mitwirkung von Studenten weiterhin garantiert.

Zu Nr. 11

Mit der Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und der damit verbundenen Auflösung der Fachschaften kann kein Benehmen mehr mit der Fachschaft im Zusammenhang mit dem Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan aufgestellt werden. Stattdessen wird der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan zukünftig im Benehmen mit den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats aufgestellt.

Zu Nr. 12

Mit der Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt auch die Grundlage für ihre Erwähnung bei den Kosten für die Teilnehmer des Studienkollegs. § 62 sowie die Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für die Studierendenwerke bleiben unberührt.

Zu Nr. 13

Mit der Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt auch die Beteiligung der Studierendenschaften bei der Immatrikulation und allen damit verbundenen Verwaltungsprozessen.

Zu Nr. 14

Mit der Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt auch die Zahlung der bislang den Studierendenschaften zu entrichtenden Beiträge. Eine Exmatrikulation als Folge eines fehlenden Nachweises nicht entrichteter Beiträge für die Studierendenschaft ist nicht mehr möglich.

Zu Nr. 15

Mit der Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt auch die bisherige Möglichkeit für den Senat der Städelschule, bezüglich der ehemaligen §§ 83 bis 87 abweichende Regelungen zu treffen.

Zu Nr. 16

Mit der Auflösung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt folgerichtig auch § 112, welcher für die nun aufgehobenen §§ 83 bis 87 unter bestimmten Voraussetzungen abweichende Regelungen ermöglicht hat.

Zu Nr. 17

Da die Verfasste Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst wird, muss auch ihre Erwähnung hinsichtlich der Regelung der Gebührenfreiheit der Hochschulen aufgehoben werden.

Zu Art. 2

Zu Nr. 1

Durch die Auflösung der verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt auch ihre Rolle bei der Vermittlung von Nutzungsberechtigungen wie dem Semesterticket.

Zu Nr. 2

Durch die Auflösung der verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt die Grundlage für eine Beurlaubung bei ernannten oder gewählten Vertreterinnen und Vertretern in der studentischen Selbstverwaltung.

Zu Nr. 3

Mit der Auflösung der verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an die Studierendenschaft. Eine Übermittlung dieser Daten an das Studierendenwerk, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden, ist weiterhin möglich. Zudem wird durch die Neufassung ein vorheriges gesetzgeberisches Redaktionsversehen behoben.

Zu Art. 3Zu Nr. 1

Mit der Auflösung der verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt die Rechtsgrundlage für eine Anhörung der Studierendenschaften im Zusammenhang mit der Übertragung weiterer Aufgaben an die Studierendenwerke durch die zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister.

Zu Nr. 2

Mit der Auflösung der verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt die Rechtsgrundlage für eine Anhörung der Studierendenschaften im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben eines Studierendenwerkes an eine Hochschule, ein anderes Studierendenwerk oder private Dritte.

Zu Nr. 3

Mit der Auflösung der verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt die Rechtsgrundlage für eine Beteiligung der Studierendenparlamente an der Benennung der dem Verwaltungsrat der Studierendenwerke angehörigen Studenten. Dies wird zukünftig von den studentischen Mitgliedern des Senats der jeweiligen Hochschule übernommen.

Zu Art. 4

Der Artikel regelt den Zuständigkeitsvorbehalt des Gesetzes.

Zu Art. 5

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 18. September 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe

